

„V.

Schlußbestimmungen

§ 17

Branchebedingte Anweisungen

Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich WB geben für die ihnen unterstellten Betriebe auf der Grundlage dieser Anordnung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die erforderlichen branchebedingten Anweisungen heraus. Diese Anweisungen sind auch den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke zur Auswertung für den örtlichen und kommunalen Bereich zu übermitteln.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) die Anordnung vom 19. Juni 1957 über die Grundsätze der Planung und der Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Industrie (GBI. I S. 367) und

b) der § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre (GBI. II S. 37)

außer Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1959

Der Minister der Finanzen

I. V. S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 3*

zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten.

Vom 19. Januar 1959

In Durchführung des § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBI. I S. 326) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zur Änderung der Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 in der Fassung vom 15. Juli 1957 (GBI. II S. 249) wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgender § 1:

„Darlehen für Richtsatzplanbestände

(1) Die planmäßigen Darlehen für Richtsatzplanbestände werden entsprechend der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 46) festgesetzt.

(2) Bei konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetrieben werden die planmäßigen Darlehen für Richtsatzplanbestände entsprechend den mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften getroffenen Vereinbarungen festgesetzt.

* Anordnung Nr. 2 (GBI. II 1958 S. 39)

(3) Die Darlehen für Richtsatzplanbestände werden nach vollem Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel — unter Beachtung der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 45) — gewährt. Übersteigen die eigenen Umlaufmittel die im Plan vorgesehene Höhe, so ist ein Mehrbetrag bis zu dessen Abführung oder bei konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetrieben bis zur anderweitigen zweckgebundenen Verwendung voll zur Finanzierung der Bestände zu verwenden.

(4) Die richtsatzgebundenen Bestände sind der Bank monatlich unsaldiert nachzuweisen. Die unsaldierten richtsatzgebundenen Bestände werden der Abrechnung der Darlehen zugrunde gelegt.

(5) Entsprechend den ökonomischen Erfordernissen können folgende Formen der Kreditierung angewendet werden:

Form 1 — Feste Darlehen für Richtsatzplanbestände

Diese Form kann besonders bei Betrieben angewendet werden, die auf Grund ihrer Ökonomik eine relativ konstante Bestandshaltung aufweisen. Die Darlehen sind auf Grund nachgewiesener Bestände im Rahmen des Richtsatzplanes auszureichen. Während des laufenden Monats kann für im Rahmen des Richtsatzplanes vorgesehene bzw. nachgewiesene Bestandserhöhungen eine Erhöhung der Inanspruchnahme der Darlehen zweckgebunden zur Bezahlung von Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen zugelassen werden. Bei Bestandsabnahmen sind die Darlehen im Laufe des Monats, spätestens aber zum Monatsschluß zurückzuzahlen.

Form 2 — Teilweise Umschlagsfinanzierung der Richtsatzplanbestände

Diese Form kann besonders bei den Betrieben angewendet werden, deren Produktion materialintensiv ist oder deren Materialvorräte relativ größere Schwankungen aufweisen. Die Darlehen für Materialvorräte sind zweckgebunden zur Bezahlung der Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen zu verwenden. Sie können gewährt werden bis zu der im Richtsatzplan vorgesehenen Höhe oder bei Betrieben, die die Normierung ihrer Bestände und eine geordnete Materialwirtschaft nachweisen, im Rahmen eines Limits. Das Limit ist von der Bank für einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage des planmäßigen Materialverbrauches festzusetzen. Bei der Festlegung des Limits kann der benötigte Materialvorlauf berücksichtigt werden. Das Limit ist in Höhe des vorgesehenen Abbaus vorhandener bezahlter Überplanbestände zu verringern. Die Darlehen sind auf der Grundlage des planmäßigen Umschlages des Materials zu tilgen. Zur Sicherung und Kontrolle der fristgerechten Rückzahlung haben die Betriebe der Bank Terminverpflichtungserklärungen zu übergeben, die Bestandteil der abgeschlossenen Darlehnsverträge werden.

Form 3 — Umschlagsfinanzierung der gesamten Richtsatzplanbestände

Diese Form kann besonders bei Betrieben angewendet werden, die einen relativ schnellen Umschlag der Bestände aufweisen oder bei denen eine